



HESSISCHER LANDTAG

11. 04. 2018

INA
UDS

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts
an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit

Drucksache 19/5728

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und teilt diese Daten der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mit."

b) § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter "auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit." ersetzt durch:

"auf Tätigkeiten, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen."

c) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "und § 55" ersetzt durch die Angabe ", § 55 und § 79".

bb) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Abs. 2 Nr.1 gilt für die Tätigkeit der Gerichte nur, soweit sie nicht in richterliche Unabhängigkeit tätig werden."

d) § 19 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 wird Satz 2 ersetzt durch:

"Wenn die Behörde oder öffentliche Stelle eine verbindliche Entscheidung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht beachtet und nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gerichtlich gegen diese vorgeht, kann die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen verbindlichen Entscheidung beantragen."

e) § 38 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Ordnungswidrig handelt,

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet,
2. durch unrichtige Angaben erschleicht oder

3. entgegen § 22 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Daten für andere Zwecke verarbeitet, als für die sie übermittelt wurden."
- f) § 54 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:
"Bei der Auswahl des Mediums sind die Anforderungen des Art. 59 zu beachten."
- g) § 55 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben" ersetzt durch die Wörter:
"im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit verarbeitet worden sind".
- h) § 79 wird wie folgt geändert:
Die Wörter "findet § 37" werden ersetzt durch die Wörter:
"finden § 36 Abs. 2 und 3, § 37 und § 38".
- i) § 81 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "2. den Hessischen Rechnungshof, die Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen, den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit stehen,"
- bbb) Nach Nr. 2 wird eine neue Nr. 3 eingefügt:
- "3. die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit sie oder er allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,"
- ccc) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden zu Nr. 4 bis 7.
- bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird gestrichen.
- bbb) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu Nr. 1 bis 3.
- ccc) Nach Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
- "4. die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen"

Begründung

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. April 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock